



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Enzkreis
Gerhard Walter
Schützinger Straße 16
75433 Maulbronn

Maulbronn, den 07.06.2023

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

SCHÖFFLER.stadtplaner.architekten
Weinbrennerstr. 13
76135 Karlsruhe

kies@planer-ka.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Schoeffler.stadtplaner.architekten
v. 26.04.2023
kies@planer-karlsruhe.de

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail

07043 / 7873
LNV-AK-Enzkreis@lnv-bw.de

Bebauungsplan "Bell", Gemeinde Kämpfelbach

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die erneute Beteiligung am Bebauungsplan „Bell“ bedanken wir uns sehr herzlich.

Zu diesem Planentwurf möchte der LNV-Arbeitskreis Pforzheim/Enzkreis für den Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) ergänzend zu unserem Schreiben vom 20.12.2019 folgende Stellungnahme abgeben:

Zu hoher Flächenverbrauch

Generell ist Flächenverbrauch ein schleichendes Phänomen. Bürger und selbst politische Entscheidungsträger nehmen es kaum wahr. Daher mangelt es weithin am Problembewusstsein. Die jeweils hinzukommende Flächeninanspruchnahme wird weiter bagatellisiert, da sie sich im Verhältnis zur unbebauten Gesamtfläche der Gemeinde immer leicht als unerheblich darstellen lässt. Wie dem Textteil des Entwurfs zu entnehmen ist, wird diesem Aspekt leider nicht die gewünschte Aufmerksamkeit gewidmet.

Wir fordern hier ein deutlich ambitionierteres Vorgehen zur notwendigen Eindämmung des Flächenverbrauchs. Hierzu gehören z.B. aufklärende Gespräche mit den Besitzern und letztendlich auch eine Bauverpflichtung von bebaubaren Flächen innerhalb von 5 Jahren. Dies halten wir in der heutigen Zeit für dringend geboten und auch für politisch vertretbar.

Zudem ist gemäß Koalitionsvertrag des Landes Baden-Württemberg (2021) zur Eindämmung des Flächenverbrauchs max. 2,5 Hektar pro Tag (ca. 912 Hektar pro Jahr) und bis 2035 eine Netto-Null vorgegeben. In Summe ergibt sich für das Land noch ein möglicher Flächenverbrauch von ca. 9000 Hektar (siehe Vortrag Andrea Lindlohr, Staatssekretärin im Ministerium für

Landesentwicklung und Wohnen am 03.12.2022, LNV-Zukunftsforum Naturschutz). Auf die Gemeinde Kämpfelbach heruntergerechnet ergibt sich bis 2035 für alle neue Bauflächen noch ein maximaler Flächenverbrauch von wenigen Hektaren.

Die begonnene Kampagne zum hohen Flächenverbrauch, an der sich 16 Vereine in Baden-Württemberg beteiligen, gibt hierzu weitere Informationen (s. www.laendle-leben-lassen.de).

Unvollständige Unterlagen im Hinblick auf die beantragte Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG

Die LUBW hat im Jahr 2020 im geplanten BP-Gebiet Bell einen Anteil von ca. 50% an artenreichen FFH-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510 nach der FFH-Richtlinie) kartiert. Außerdem sind Streuobstwiesen und Gehölze sowie im südlichen Teil ein gesetzlich geschütztes Biotop betroffen.

Eine **Alternativen-Prüfung** hinsichtlich Vermeidung/ Minimierung aus naturschutzrechtlicher Sicht wurde hier im Verfahren nicht vorgelegt, weshalb aus unserer Sicht im geplanten Ausnahmeverfahren aus formalen Gründen keine Befreiung erteilt werden kann.

Zu den Flächen für die geplanten Ausgleichsmaßnahmen ist festzustellen, dass eine Aufwertung bestehender (nährstoffreicher) Grünlandflächen durch eine einmalige Schlitzansaat mit Anpassung der Bewirtschaftung und ohne weitere Kontrolle (Monitoring) u.E. nicht ausreichend ist. Nach unserer Erfahrung ist die Etablierung von (neuen) Pflanzen in einem gewachsenen, von Gräsern und Nährstoffzeigern dominierten Grünland mit dem beschriebenen Vorgehen kurzfristig wenig erfolgreich. Bisher gibt es noch kaum Nachweise darüber, dass die Neuanlage der Mähwiesen LRT 6510 überhaupt funktioniert.

Wir gehen daher nicht davon aus, dass eine Entwicklung zu einer FFH-Mähwiese innerhalb der nächsten 5 Jahre möglich ist. Das bedeutet, mit der geplanten Bebauung erfolgt ein kompletter Funktionsverlust, der erstmal nicht kompensiert werden kann.

Die erheblich beeinträchtigten Biotope FFH-Mähwiesen können u.E. somit nicht wiederhergestellt werden, weshalb die Bebauung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 S 2 Nr. 1 BNatSchG und damit einer Alternativen-Prüfung bedarf. Dies auch vor dem Hintergrund, dass gerade eine Klage der EU-Kommission gegen Deutschland vor dem Gerichtshof der Europäischen Union wegen den nicht ausreichend geschützten blütenreichen FFH-Mähwiesen anhängig ist.

Eine Alternativen-Prüfung hinsichtlich Vermeidung/ Minimierung aus naturschutzrechtlicher Sicht wurde hier nicht vorgelegt, weshalb auch aus formalen Gründen keine Befreiung erteilt werden könnte.

Nachfolgend ein Auszug des NABU Rheinland-Pfalz zur weiteren Begründung:

Zur Begründung der neuen Alternativen-Prüfung gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1: Die am 01. März 2010 in Kraft getretene Änderung des Wortlautes dieser Norm von „erfordern“ in „notwendig ist“ führt zu einer beabsichtigten teilweisen Angleichung der Regelung über die Befreiung von Verboten (§ 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG) an die Regelung über die ausnahmsweise Zulassung oder Durchführung von Projekten in Natura-2000-Gebieten trotz zu erwartender erheblicher Beeinträchtigungen laut FFH-Verträglichkeitsprüfung (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG). Beide Regelungen unterscheidet jetzt nur noch, dass für eine Befreiung bei einem gesetzlich geschützten Biotop lediglich „Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ vorliegen müssen, während bei einem Natura-2000-Gebiet sogar „zwingende“ Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses bestehen müssen.¹⁹ Der gleiche Wortlaut bedeutet, dass § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG die gleichen Anforderungen stellt wie § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG – reduziert um das Erfordernis „zwingende“ Gründe. Durch die Übernahme der Formulierung „aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses ... notwendig ist“ aus dem FFH-Recht in die Befreiungsregelung hat das Gesetz die mit dieser Formulierung verbundenen Anforderungen aus dem FFH-Recht in die Befreiungsregelung übernommen. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG enthält daher parallel zu § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG die sich dort aus der Teilformulierung „aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses ... notwendig sind“ ergebenden Anforderungen, nicht jedoch die Anforderungen, die sich im FFH-Recht daraus ergeben, dass diese Gründe auch „zwingend“ sein müssen. Aus dem Passus „überwiegende öffentliche Interessen“ wird im FFH-Recht gefolgert, dass dieses öffentliche Interesse (etwa: Fernverkehr oder ausreichend bezahlbarer Raum für Wohnbebauung) hinreichend klar die zu erwartenden Gebietsbeeinträchtigungen überwiegt. „Um diese feststellen zu können, müssen im jeweiligen Einzelfall alle relevanten Interessen ermittelt, gewichtet und gegeneinander abgewogen werden. Dies schließt auch die Prüfung mit ein, ob es weniger schädliche Alternativen gibt.“²⁰

Neues zum gesetzlichen Biotopschutz (§ 30 BNatSchG)

Von Andreas Lukas, stellv. Vorsitzender NABU Rheinland-Pfalz

Quelle:

- urheberrechtlich geschütztes Material -

Ein überwiegendes öffentliches Interesse an einer Bebauung, also zur Wohnraumschaffung, kann hier u.E. nicht geltend gemacht werden, da im Bebauungsplan zu (viele) Einfamilienhäuser und nur wenige Mehrfamilienhäuser enthalten sind. Außerdem wird mit der hier vorgesehenen Grundflächenzahl von 0,35 weiterhin zu wenige verdichtet gebaut, mit der zur Verfügung stehenden Fläche wird also nicht sparsam umgegangen.

Geplante Grünstruktur

Aufgrund der von Südwest nach Nordost verlaufenden privaten Grünstruktur A3 ist aufgrund des Schattenwurfs auf das jeweils nordwestlich angrenzende Grundstück nicht mit wirklich klimawirksamer Begrünung durch Bäume und Sträucher zu rechnen, eher mit „sonstiger Bepflanzung“. Der Bewuchs wird sich im Hinblick auf die Nachbarschaft bzw. deren Beeinträchtigung u.E. eher auf Sichtschutz und Abgrenzung beschränken. Die Umsetzung der für das Allgemeinwohl erforderlichen Durchgrünung bleibt somit den Eigentümern und der Erfolgskontrolle durch die Gemeinde, der Baubehörde und mitunter den Nachbarn überlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Walter
Sprecher LNV-AK Pforzheim/Enzkreis